

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Sa 264/13

2 Ca 5980/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.09.2013

Rechtsvorschriften: §§ 11 Abs. 4, 66 ArbGG, 78b, 233 ff., 522 Abs. 1 ZPO

Leitsatz:

1. Eine Notanwaltsbestellung scheidet aus, wenn die Partei damit alleine die unabhängige und eigenverantwortliche Stellung des Rechtsanwalts unterlaufen will, etwa, weil der vertretungsbereite Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten anders als die Partei beurteilt, oder nicht bereit ist, rechtliche Überlegungen oder gar einen Schriftsatzentwurf der Partei zu übernehmen.
2. Einer Partei, die trotz der Vornahme zumutbarer Bemühungen keinen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat, kann nur dann Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts innerhalb der (versäumten) Frist bei Gericht eingegangen ist.

Beschluss:

1. Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78 b ZPO zur Durchführung des Berufungsverfahrens wird abgelehnt.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.04.2013, Az. 2 Ca 5980/12, wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.
3. Die Revisionsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Die Klägerin macht die Rechtsunwirksamkeit einer ordentlichen Arbeitgeberkündigung geltend.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit 01.04.2012 als Pflegefachkraft mit einer monatlichen Bruttovergütung von 2.193,79 € beschäftigt. Mit Schreiben vom 18.04.2012, der Klägerin am 20.04.2012 zugegangen, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien innerhalb der Probezeit zum 04.05.2012. Hiergegen erhob die Klägerin am 17.10.2012 bei der Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts Nürnberg Klage.

Mit Urteil vom 17.04.2013 wies das Arbeitsgericht die Klage unter Zurückweisung des Antrags auf nachträgliche Klagezulassung zurück, da zum einen die verspätete Klageerhebung nicht unverschuldet gewesen sei und zum anderen die Kündigung angesichts der kurzen Dauer des Arbeitsverhältnisses einer sozialen Rechtfertigung nicht bedurft habe. Auch sonstige Unwirksamkeitsgründe lägen nicht vor.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist ausweislich der Postzustellungsurkunde der Klägerin am 26.04.2013 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 15.05.2013, bei Gericht am 16.05.2013 per Fax eingegangen, legte die von der Klägerin beauftragte Rechtsanwältin Berufung gegen das Ersturteil ein. Auf deren Antrag vom 11.06.2013 wurde die Frist zur Berufungsbegründung bis 26.07.2013 verlängert (Bl. 156 d. A.). Bis zum Ablauf dieser Frist ging keine von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 11 Abs. 4 ArbGG zugelassenen Vertreter unterzeichnete Berufungsbegründungsschrift ein, obwohl die Klägerin sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des Ersturteils als auch mit Schreiben vom 27.05.2013 in ähnlicher Weise hierauf hingewiesen wurde. Es liegen lediglich zahlreiche von der Klägerin selbst unterzeichnete Schreiben vor.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2013 teilte die Klägerinvertreterin die Mandatsniederlegung mit (Bl. 159, 160 d. A.).

Mit Schreiben vom 30.07.2013 teilte das Gericht der Klägerinvertreterin mit, dass beabsichtigt sei, die Berufung als unzulässig zu verwerfen (Bl. 215, 216 d. A.). Mit Schreiben vom 06.08.2013 teilte das Gericht der Klägerinvertreterin mit, dass die Mandatsniederlegung erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit erlangt (Bl. 221 d. A.).

Am 12.08.2013 erschien die Klägerin beim Landesarbeitsgericht Nürnberg und beantragte zu Protokoll der Geschäftsstelle die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78 b ZPO sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Begründung der Berufung.

Die Klägerin behauptet darin, dass die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sich durch die mangelnde Bereitschaft der Klägerinvertreterin, sie ihn ihrem Sinne zu vertreten, erkläre. Einen anderen Rechtsanwalt habe sie nicht finden können, da alle Rechtsanwälte, die sie kontaktiert habe, hierzu nicht bereit gewesen seien. Wegen der Kontaktadressen verweist die Klägerin auf Blatt 180 der Akten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Antrags der Klägerin wird auf die Niederschrift vom 12.08.2013 (Bl. 223, 224 d. A.) verwiesen. Wegen des weiteren Vorbringens der Klägerin wird auf Schreiben der Klägerin im Berufungsverfahren (Blatt 110 – 145, 170 – 213, 223 – 227 der Akten) verwiesen.

B.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO war abzulehnen, da dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. Dementsprechend war die Berufung als unzulässig zu verwerfen; ein Wiedereinsetzungsgrund in den vorigen Stand liegt nicht vor.

I. Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zur weiteren Durchführung des Berufungsverfahrens war abzulehnen. Die Voraussetzungen des § 78 b ZPO sind nicht erfüllt.

Nach § 78 b ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

1. Zugunsten der Klägerin mag unterstellt werden, dass sie bei den auf Blatt 180 der Akten genannten Rechtsanwälten vorstellig wurde und diese Anwälte die Vertretung der Klägerin im Berufungsverfahren abgelehnt haben. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend. Die Klägerin hatte nämlich bereits eine zu ihrer Vertretung bereite Rechtsanwältin beauftragt, nämlich die Rechtsanwältin D..., die auch die Berufung für die Klägerin eingelegt hat. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ist die Einreichung der Berufungsbegründung jedoch daran gescheitert, dass die beauftragte Rechtsanwältin nicht bereit war, die Klägerin in ihrem Sinne zu vertreten, also den rechtlichen Überlegungen der Klägerin zu folgen und sie zur Grundlage eines Berufungsbegründungsschriftsatzes zu machen. Auf dieser Grundlage scheidet die Bestellung eines Notanwalts aus.

Der Vertretungszwang vor dem Landesarbeitsgericht durch Rechtsanwälte bzw. andere nach § 11 Abs. 4 ArbGG zur Vertretung befugte Personen dient unter anderem dazu, den Prozessstoff vorzubereiten und zu filtern. Aussichtslose Verfahren sollen auch im Kosteninteresse der Parteien vermieden werden. Diesem Zweck des Anwaltszwangs würde es widersprechen, einen Notanwalt beizuordnen allein zu dem Zweck, die eingelegte Berufung entgegen dem Rat des bereits beauftragten prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts durchzuführen und hierbei die rechtlichen Überlegungen des Berufungsführers zur Grundlage eines Begründungsschriftsatzes zu machen. Denn mit der Unterschrift unter einen Berufungsbegründungsschriftsatz übernimmt der Rechtsanwalt bzw. die unterzeichnende Person auch die Verantwortung für deren Inhalt. Eine Notanwaltsbestellung scheidet daher aus, wenn die Partei damit alleine die unabhängige und eigenverantwortliche Stellung des Rechtsanwalts unterlaufen will, etwa, weil der vertretungsbereite Rechtsanwalt die Erfolgsaussichten anders als die Partei beurteilt, oder nicht bereit ist, rechtliche Überlegungen oder gar einen Schriftsatzentwurf der Partei zu übernehmen. (vgl. hierzu Münchner Kommentar zur ZPO, 4. Aufl., § 78 b ZPO Rn. 7). Andere Gründe, warum es zur Be-

endigung des Mandatsverhältnisses gekommen ist, sind nicht ersichtlich. Auch dies hätte die Klägerin jedoch vortragen müssen (vgl. BGH vom 19.10.2011 – I ZR 98/11).

2. Darüber hinaus erscheint die Durchführung des Berufungsverfahrens seitens der Klägerin als aussichtslos.

a. Das Arbeitsgericht hat ausführlich dargelegt, dass die Klägerin die Klagfrist der §§ 4, 7 KSchG versäumt hat und auch eine nachträgliche Klagezulassung nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung aufgrund der Kürze der Beschäftigungszeit der Klägerin. Sonstige Unwirksamkeitsgründe, die nicht von der Fiktionswirkung der §§ 4, 7 KSchG erfasst wären, sind auch unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Klägerin (Bl. 110 – 145, 170 – 213, 223 – 227 d. A.) nicht ersichtlich.

b. Die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung der Klägerin folgt auch daraus, dass die bis zum 26.07.2013 verlängerte Berufungsbegründungsfrist verstrichen ist.

Innerhalb der Berufungsbegründungsfrist erfolgte keine Berufungsbegründung durch einen Rechtsanwalt oder sonst nach § 11 Abs. 4 ArbGG postulationsfähige Person.

Auch der von der Klägerin gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Berufungsbegründung verspricht keinen Erfolg. Zwar ist einer Partei, welche keinen zur ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat, nach denselben Grundsätzen Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zu gewähren wie einer solchen Partei, die aus finanziellen Gründen zur Fristwahrung nicht in der Lage war und deshalb Prozesskostenhilfe beantragt hat. Die Fristversäumnis durch eine mittellose Partei ist jedoch nur dann unverschuldet (§ 233 ZPO), wenn diese innerhalb der laufenden Frist ein Prozesskostenhilfesuch bei Gericht eingereicht und alles in ihren Kräften stehende getan hat, damit über diesen Antrag ohne Verzögerung entschieden werden kann. Einer Partei, welche trotz der Vornahme zumutbarer Bemühungen keinen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat, kann daher nur dann Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts innerhalb der Frist bei Gericht eingegangen ist

(BGH vom 19.01.2011 – IX ZA 2/11 m.w.N.; vgl. auch BAG vom 28.12.2007 – 9 AS 5/07 und Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 78 b ZPO, Rn. 5; Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl., § 78 b ZPO, Rn 6).

Hieran fehlt es vorliegend, weil die bis zum 26.07.2013 verlängerte Berufungsbegründungsfrist zum Zeitpunkt des Antrags auf Beiordnung eines Notarwalts am 12.08.2013 bereits verstrichen war. Darüber hinaus war die Klägerin bereits aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ersturteils sowie mit Schreiben vom 27.05.2013 (Bl. 147 d. A.) darüber belehrt worden, dass vor dem Landesarbeitsgericht Vertretungszwang herrscht.

Weder der Tatbestandsberichtigungsantrag vom 26.07.2013, der durch Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 10.09.2013 zurückgewiesen wurde, noch der Antrag auf Urteilsergänzung des Ersturteils ändern hieran etwas. Selbst eine durchgeführte Tatbestandsberichtigung im Sinne des § 320 ZPO hätte nämlich keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfristen (BGH vom 12.12.2006 – VI ZB 46/06). Dies gilt nach § 518 ZPO auch für den Antrag auf Erlass eines Ergänzungsurteils, da die Berufungsfrist längst abgelaufen ist und ein Ergänzungsurteil nicht vorliegt.

II. Die Berufung der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 66 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 5 ArbGG von einer postulationsfähigen Person begründet worden ist, § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 522 Abs. 1 ZPO. Die Berufungsbegründungsfrist war auf Antrag der Klägerinvertreterin gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 5 ArbGG bis zum 26.07.2013 verlängert worden. Die Berufungsbegründungsschrift ist ein sogenannter bestimmender Schriftsatz, der von einem Rechtsanwalt oder einer sonst nach § 11 Abs. 4 ArbGG postulationsfähigen Person unterschrieben sein muss (vgl. §§ 64 Abs. 6 ArbGG, 520, 130 Nr. 6 ZPO). Dies ist nicht erfolgt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist war als unbegründet zurückzuweisen, vgl. §§ 237, 238 ZPO, da der Antrag auf Notarwaltsbeiordnung nicht innerhalb der Frist bei Gericht gestellt wurde (siehe oben unter I. 2. b.). Sonstige Gründe, die ein Verschulden der Klägerin oder ihrer Prozessbevollmächtigten an der

- 7 -

Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist ausschließen würden, sind nicht ersichtlich.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Vorsitzenden ergehen, §§ 66 Abs. 2 Satz 2 HS 2, 64 Abs. 7, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, 78 b i.V.m. § 128 Abs. 4 ZPO.

Für die Zulassung der Revisionsbeschwerde gegen die Verwerfung der Berufung besteht keine Veranlassung, da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht gegeben sind, § 77 Satz 1 und 2 ArbGG.

Ebenso wenig bestand Veranlassung, die Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Beiordnung eines Notarwalts zuzulassen, da auch insoweit die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht gegeben sind, § 78 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht